

**Hochschule Luzern**  
**Wirtschaft**  
Zentralstrasse 9  
Postfach  
6002 Luzern  
T +41 41 228 41 11  
[hslu.ch/wirtschaft](http://hslu.ch/wirtschaft)

Institut für Kommunikation und  
Marketing IKM

Luzern, 1. September 2025

**Ausführungsbestimmungen zum Studienreglement für die  
Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft  
vom 1. Oktober 2021, geltend für die Weiterbildungen des IKM**

*Gestützt auf Art. 1 Absatz 4 sowie Artikel 6 des Studienreglements für die  
Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. April 2025*

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Grundsatz	2
2.	Struktur und Modulangebot	2
3.	Anerkennung von externen Programmen	2
4.	Kompensationsleistungen	3
5.	Zulassungsbedingungen	3
6.	Promotion	4
7.	Rückzug der Anmeldung, Umbuchung und Reservierung von Studienplätzen	4
8.	ECTS-Credits	5
9.	Leistungsnachweise	5
9.1.	Anforderungen zum Abschluss der SAS-Programme	5
9.2.	Anforderungen zum Abschluss der CAS-Programme	5
9.3.	Anforderungen zum Abschluss der MAS-Programme	6
10.	Notenberechnung	7
11.	Titel und Titelschutz	7
12.	Inkrafttreten	7
13.	Übergeordnetes Recht	7
14.	Einsprachen	8

## **1 Grundsatz**

Diese Ausführungsbestimmungen zu den Weiterbildungsangeboten des Instituts für Kommunikation und Marketing (nachfolgend „IKM“ genannt) spezifizieren das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. April 2025. Es regelt im Detail die Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten des IKM sowie der Teilnehmenden in der Weiterbildung.

## **2 Struktur und Modulangebot**

<sup>1</sup>Das Weiterbildungsangebot umfasst inhaltlich abgegrenzte Programme. Das Programmangebot ist wie folgt gegliedert:

<sup>a</sup>Master of Advanced Studies (60 ECTS, MAS-Programme)

<sup>b</sup>Certificate of Advanced Studies (15 ECTS, CAS-Programme)

<sup>c</sup>Certificate of Short Advanced Studies (zwischen 1 und 5 ECTS, SAS-Programme)

<sup>2</sup>Jedes Programm kann einzeln belegt und mit einem Zertifikat der Hochschule Luzern abgeschlossen werden.

<sup>3</sup>Ein MAS-Abschluss der Hochschule Luzern – Wirtschaft wird durch die individuelle Kombination von drei CAS-Programmen aus dem Wahlsystem des IKM sowie die anschliessende Belegung eines Diplomsemesters bei erfolgreicher Absolvierung der Leistungsnachweise (siehe Art. 9.3) erworben.

<sup>4</sup>Ein CAS-Abschluss der Hochschule Luzern – Wirtschaft wird durch die Belegung eines kompakten Programms und die erfolgreiche Absolvierung der Leistungsnachweise (siehe Art. 9.2) erworben. In modular aufgebauten CAS-Programmen wird der CAS-Abschluss durch die individuelle Kombination von drei SAS-Abschlüssen aus dem Wahlsystem des IKM ohne zusätzlichen Leistungsnachweis erworben.

<sup>5</sup>Ein SAS-Abschluss der Hochschule Luzern – Wirtschaft wird durch die Belegung eines kompakten Programms und die erfolgreiche Absolvierung des Leistungsnachweises (siehe Art. 9.1) erworben.

<sup>6</sup>Welchen Titel die Teilnehmenden erwerben, hängt von der Wahl der belegten Programme ab (siehe Art. 11).

## **3 Anerkennung von externen Programmen**

<sup>1</sup>Für die IKM-Abschlüsse werden nur Programme der Hochschule Luzern und anderer Schweizer und ausländischer Hochschulen sowie Angebote von Kooperationspartnern (z.B. MAZ) anerkannt, die inhaltlich auf Themengebiete des Marketings und/oder der Kommunikation fokussieren, bzw. diese zweckmässig ergänzen. Über die Anerkennung externer Programme entscheidet die MAS-Leitung.

<sup>2</sup>An einen MAS-Abschluss des IKM können bereits erbrachte externe Studienleistungen im Umfang von insgesamt maximal 15 ECTS-Credits anerkannt und angerechnet werden. Zur Erlangung eines MAS-Abschlusses sind am IKM demzufolge mindestens zwei CAS-Programme aus einem MAS-Programm sowie das Diplomsemester zu absolvieren. Das IKM-externe CAS-Programm muss mit mindestens 12 ECTS-Credits dotiert sein.

<sup>3</sup>An den Abschluss eines modularisierten CAS-Programms können bereits erbrachte externe Studienleistungen im Umfang von maximal 5 ECTS-Credits anerkannt und angerechnet werden. Zur Erlangung eines modular aufgebauten CAS-Abschlusses sind am IKM demzufolge mindestens zwei SAS-Programme aus einem CAS-Programm zu absolvieren.

<sup>4</sup>An einen kompakt aufgebauten CAS-Abschluss können in der Regel keine bereits erbrachten externen Studienleistungen anerkannt und angerechnet werden.

<sup>5</sup>Für eingebrachte IKM-externe Programme mit weniger als den für IKM-interne Abschlüsse erforderlichen ECTS-Credits sind Kompensationsleistungen erforderlich. Die möglichen Kompensationsleistungen sind in Art. 4 geregelt.

<sup>6</sup>Eingebrachte IKM-externe Programme mit mehr als den für IKM-interne Abschlüsse erforderlichen ECTS-Credits berechtigen nicht dazu, Teile der Programme des IKM nicht zu besuchen.

<sup>7</sup>Die Erlassung einzelner Themengebiete aufgrund vorhandener Kenntnisse oder vorliegender Weiterbildungen ist nicht möglich.

## 4 Kompensationsleistungen

<sup>1</sup>Zum Ausgleich fehlender ECTS-Credits eines eingebrachten IKM-externen Programms (siehe Art. 3) oder eines zu grossen Umfangs an Fehlzeiten in einem am IKM absolvierten Programm aus schwerwiegenden Gründen (siehe Art. 6.4 und 6.5) sind Kompensationsleistungen notwendig. Die Abstimmung der zu erbringenden Kompensationsleistung sowie der Inhalte und des Umfangs erfolgt durch die zuständige MAS-Leitung. Die Inhalte der Kompensation sind auf den Inhalt des angestrebten Abschlusses auszurichten.

<sup>2</sup>Pro fehlenden ECTS-Credit (bzw. ungenügendem Umfang) ist eine Kompensationsleistung mit einem zeitlichen Aufwand von 25-30 Stunden zu erbringen, und es ist ein Betrag in der Höhe von CHF 500.- je fehlenden ECTS-Punkt zu entrichten.

<sup>3</sup>Pro Fehltag, der die 20% Absenztage überschreitet, ist eine Kompensationsleistung von 15 Stunden zu erbringen.

<sup>4</sup>Mögliche Kompensationsleistungen am IKM:

- Besuch von SAS-Programmen des IKM, für die ECTS-Credits vergeben werden. Der Betrag von CHF 500.- je fehlender ECTS-Credit entfällt.
- Besuch von Fachkursen des IKM mit anschliessender Transferleistung (bsp. Reflexionsbericht). Der Betrag in der Höhe von CHF 500.- je fehlendem ECTS-Credit wird fällig.

<sup>5</sup>Mögliche externe Kompensationsleistungen:

Besuch von Weiterbildungsangeboten an einer anderen Hochschule oder bei einem Kooperationspartner des IKM, für die ECTS-Credits vergeben werden. Der Betrag von CHF 500.- je fehlenden ECTS-Credit entfällt.

## 5 Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup>In die Programme werden Personen aufgenommen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Abschluss einer Hochschule mit Diplom, Bachelor bzw. konsekutivem Master of Sciences (Universität/ETH, Fachhochschule, Technische Hochschule) oder einer höheren Berufsbildung (Höhere Fachschule HF, Eidg. Diplom (Höhere Fachprüfung), Eidg. Fachausweis, (Eidg. Berufsprüfung),
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und Ausübung einer Führungs- bzw. Fachspezialistenfunktion (z.B. Stabsstelle) in den Bereichen Marketing und/oder Kommunikation bzw. einem angrenzenden Bereich,
- Mindestalter 26 Jahre,
- Gutes Beherrschung der deutschen Sprache.

<sup>2</sup>Personen ohne Tertiärabschluss die über keinen der oben genannten Abschlüsse verfügen, können sich im Ausnahmefall über ein Sur dossier Aufnahmeverfahren für die Zulassung qualifizieren. Folgende Kriterien kommen für eine „Sur dossier Aufnahme“ zur Anwendung:

- Umfassende Berufserfahrung (mindestens 12 Jahre) und Ausübung einer Führungs- bzw. leitenden Fachspezialistenfunktion (z.B. Stabsstelle) in den Bereichen Marketing und/oder Kommunikation bzw. einem angrenzenden Bereich,
- Mindestalter: 35 Jahre,
- Gutes Beherrschung der deutschen Sprache.

<sup>3</sup>In SAS-Programmen sind Sur dossier Aufnahmeverfahren nicht möglich.

## 6 Promotion

<sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines SAS- oder eines CAS-Programms und die Erreichung der ECTS-Credits (SAS-Programm: 1-5 ECTS-Credits, CAS-Programm: 15 ECTS-Credits) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen,
- Bestandener Qualifikationsschritt zum Abschluss des SAS- bzw. CAS-Programms,
- Einhaltung der im Dokument "Werte und Verhalten der Weiterbildungs-Teilnehmenden des IKM" festgelegten Regelungen.

<sup>2</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines MAS-Programms und die Erreichung der 60 ECTS-Credits sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bestandene Qualifikationsschritte zum Abschluss der drei besuchten CAS-Programme,
- Erfolgreicher Abschluss der Master-Arbeit,
- Bestandene mündliche Master-Prüfung,
- Erfolgreiche Erstellung der Transfer-Arbeit,
- Erfolgreicher Abschluss aller Leistungen in einem Zeitraum von maximal sieben Jahren,
- Einhaltung der im Dokument "Werte und Verhalten der Weiterbildungs-Teilnehmenden des IKM" festgelegten Regelungen.

<sup>3</sup>Bei mehr als 20% Fehlzeiten im Kontaktunterricht gilt das Programm als nicht abgeschlossen. Bei schwerwiegenden Gründen kann bei der Programmleitung ein Antrag auf Kompensation der Fehlzeiten gestellt werden (siehe Art. 4).

<sup>4</sup>Für die Geltendmachung von Fehlzeiten aus schwerwiegenden Gründen sind dem Antrag auf Kompensation ein Arztzeugnis oder ein Schreiben des Arbeitsgebers oder ein eigenes Begründungsschreiben beizulegen. Als nicht schwerwiegende Gründe gelten z.B. Ferienabwesenheit, Sportveranstaltungen als Zuschauer:in oder als Teilnehmer:in, Doppelbelastung berufliche Tätigkeit/Weiterbildung und neuer Arbeitgeber. Die Programmleitung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Kompensationsantrages.

<sup>5</sup>Ist den Teilnehmenden die Anwesenheit an einem Unterrichtstag nicht möglich, ist dies der zuständigen Programmorganisation des IKM im Voraus mitzuteilen.

<sup>6</sup>Übersteigt die gesamte MAS-Studiendauer die maximal vorgesehenen sieben Jahre, ist vorgängig ein schriftlicher Antrag mit Begründung um Verlängerung um max. 1 Jahr an die MAS-Programmleitung zu richten. Wird der Antrag gutgeheissen, wird eine Gebühr von CHF 500.- in Rechnung gestellt.

## 7 Rückzug der Anmeldung, Umbuchung und Reservierung von Studienplätzen

<sup>1</sup>Eine Abmeldung von einem CAS-Programm nach Aufnahmebestätigung oder ein Abbruch hat schriftlich an die MAS-Leitung zu erfolgen. Bei einer Abmeldung eines definitiv gebuchten und bestätigten Studienplatzes ist eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von CHF 500.- zu entrichten. Bei einem Abbruch des Studiums sind die gesamten Studiengebühren zu bezahlen. Bei schwerwiegenden Gründen oder wenn Teilnehmende das Studium zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, entscheidet die MAS-Leitung über die Zahlung der Studiengebühren.

<sup>2</sup>Eine Abmeldung von einem SAS-Programm nach Aufnahmebestätigung oder ein Abbruch hat schriftlich gegenüber der Programmleitung zu erfolgen. Bei einer Abmeldung ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Studiengebühren zu entrichten. Bei einem Abbruch des Programms sind die gesamten Studiengebühren zu bezahlen.

<sup>3</sup>Eine einmalige Umbuchung eines CAS- bzw. SAS-Programms ist bis vier Wochen vor Studienbeginn unentgeltlich möglich, wenn die neue Buchung definitiv ist. Für eine weitere Umbuchung werden CHF 250.- in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Das erste zu belegende CAS- bzw. SAS-Programm muss bei der Anmeldung definitiv gebucht werden. Provisorisch reservierte Studienplätze nachfolgender nicht ausgebuchter CAS- bzw. SAS-Programme müssen vier Monate (CAS-Programm) bzw. zwei Monate (SAS-Programm) vor dem Start des Programms definitiv bestätigt werden, ansonsten wird der Studienplatz freigegeben. Sobald ein Programm ausgebucht ist, werden die provisorisch angemeldeten Teilnehmenden dieses Programms angeschrieben und müssen innerhalb von zwei Wochen den Studienplatz definitiv bestätigen oder freigeben.

<sup>5</sup>Es können keine CAS- bzw. SAS-Programme parallel (d.h. mit Start im gleichen Halbjahr) reserviert werden. Zudem können, neben dem definitiv zu buchenden ersten CAS- bzw. SAS-Programm, lediglich für maximal zwei weitere Programme Plätze reserviert werden.

## **8 ECTS-Credits**

<sup>1</sup>In einem SAS-Programm werden nach erfolgreichem Abschluss zwischen 1 und 5 ECTS-Credits vergeben. Die dem jeweiligen SAS-Programm zugeordneten ECTS-Credits sind in der Programmbeschreibung ersichtlich.

<sup>2</sup>In jedem CAS-Programm werden nach erfolgreichem Abschluss 15 ECTS-Credits vergeben.

<sup>3</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines MAS-Programms werden 60 ECTS-Credits vergeben. Diese setzen sich aus 45 ECTS-Credits für die erfolgreiche Absolvierung der drei CAS-Programme, 5 ECTS-Credits für die während der Weiterbildung zu verfassende Transfer-Arbeit und 10 ECTS-Credits für die erfolgreiche Absolvierung der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung.

## **9 Leistungsnachweise**

### **9.1 Anforderungen zum Abschluss der SAS-Programme**

<sup>1</sup>Zur Erreichung der 1-5 ECTS-Credits eines SAS-Programms ist neben dem Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen ein Qualifikationsschritt erfolgreich abzuschliessen.

<sup>2</sup>Zur erfolgreichen Absolvierung eines SAS-Programms ist eine genügende Note erforderlich. Der Qualifikationsschritt kann bei ungenügender Note (Note 3.5 und tiefer) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines Qualifikationsschrittes wird im Zeugnis entsprechend als «Zweiter Versuch» vermerkt und bei Bestehen mit der Note 4.0 bewertet.

<sup>3</sup>Im Übrigen richten sich die Abschlussbedingungen nach den Bestimmungen in Art. 9.2, Abs. 3ff.

### **9.2 Anforderungen zum Abschluss der CAS-Programme**

<sup>1</sup>Zur Erreichung der 15 ECTS-Credits eines CAS-Programms sind neben dem Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen die Qualifikationsschritte erfolgreich abzuschliessen.

<sup>2</sup>Zur erfolgreichen Absolvierung eines CAS-Programms ist eine genügende Gesamtnote erforderlich, wobei maximal eine ungenügende Einzelnote eines Qualifikationsschrittes erlaubt ist. Jeder Qualifikationsschritt kann bei ungenügender Einzelnote (Note 3.5 und tiefer) einmal wiederholt werden, wenn keine

genügende Gesamtnote zum Bestehen des CAS-Programms als Ganzes erreicht wurde. Werden beide Qualifikationsschritte mit einer ungenügenden Note beurteilt, können beide Qualifikationsschritte einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines Qualifikationsschrittes wird im Zeugnis entsprechend als «Zweiter Versuch» vermerkt und bei Bestehen mit der Note 4.0 bewertet.

<sup>3</sup>Für die Festlegung und Bewertung der Qualifikationsschritte zum Abschluss der Programme ist die jeweilige Programmleitung bzw. durch sie beauftragte Dozierende verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Programms von der ausgeschriebenen Form des Qualifikationsschritts abweichen.

<sup>4</sup>Als ungenügend beurteilte Qualifikationsschritte oder Teile davon werden von einer zweiten Person des IKM überprüft.

<sup>5</sup>Eine Einsichtnahme in absolvierte Qualifikationsschritte und deren Bewertung ist lediglich bei als ungenügend beurteilten Leistungsnachweisen möglich.

<sup>6</sup>Können Teilnehmende zu einem Qualifikationsschritt krankheitsbedingt nicht antreten, ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Nach der Gesundschreibung haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, den Qualifikationsschritt in einem Zeitraum von maximal einem Quartal nachzuholen.

<sup>7</sup>Die Anwesenheit an den beiden Qualifikationsschritten ist zwingend. Eine Abwesenheit wird z.B. bei den folgenden Gründen nicht akzeptiert: Ferienabwesenheit, Sportveranstaltung, privater Anlass wie Polterabend, Geburtstag, Weihnachtsfeier, Hochzeit (ausser der eigenen oder bei Familienangehörigen). Ist jemand geschäftlich im Ausland und kann deshalb den Leistungsnachweis nicht am geplanten Tag erbringen, muss eine schriftliche Bestätigung und Begründung des Arbeitgebers mind. 3 Wochen im Voraus zugestellt werden.

<sup>8</sup>Die Qualifikationsschritte werden in Hochdeutsch absolviert.

<sup>9</sup>Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifikationsschritte in drei CAS-Programmen bildet neben dem Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen in jedem der drei CAS-Programme die Grundlage für die Zulassung zum Diplomsemester.

### **9.3 Anforderungen zum Abschluss der MAS-Programme**

<sup>1</sup>Zur Erreichung der 60 ECTS-Credits eines MAS-Programms sind neben der erfolgreichen Absolvierung der Qualifikationsschritte in drei CAS-Programmen im Rahmen eines Diplomsemesters eine Master-Arbeit erfolgreich zu erstellen sowie eine mündliche Master-Prüfung erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus ist während des Studiums eine Transfer-Arbeit zu verfassen und im Rahmen des Diplomsemesters einzureichen.

<sup>2</sup>Die Master-Arbeit kann auf Antrag in inhaltlich begründeten Ausnahmefällen bereits nach dem Abschluss von zwei CAS-Programmen erstellt werden, wenn nach dem Abschluss des zweiten CAS-Programms nicht direkt das dritte CAS-Programm belegt wird. In diesem Fall ist auch die Transfer-Arbeit bereits nach dem Abschluss von zwei CAS-Programmen mit der Anmeldung zur Master-Arbeit einzureichen. Die Erstellung der Master-Arbeit parallel zum Besuch eines CAS-Programms ist nicht möglich. Die mündliche Master-Prüfung findet zwingend innerhalb des Diplomsemesters nach erfolgreichem Abschluss des dritten CAS-Programms statt.

<sup>3</sup>Die erfolgreiche Absolvierung der Master-Arbeit bildet die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung.

<sup>4</sup>Die Master-Arbeit sowie die mündliche Master-Prüfung können bei Nicht-Bestehen im nachfolgenden Diplomsemester je einmal wiederholt werden. Bei der Master-Arbeit kann an Stelle der Neuerstellung auch eine Überarbeitung in einem Zeitraum von acht Wochen verlangt werden. Im Falle einer ungenügenden Beurteilung der Transfer-Arbeit besteht die Möglichkeit, diese zu überarbeiten und im nachfolgenden

Diplomsemester nochmals einzureichen. Für die Betreuung der Neuerstellung einer Master-Arbeit können zusätzliche Gebühren bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- erhoben werden.

<sup>5</sup>Bei Unredlichkeiten im Rahmen von Leistungsnachweisen, wie bspw. der nicht-selbständigen Erarbeitung einer Projekt- oder Master-Arbeit sowie dem Verwenden unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, werden der Leistungsnachweis für nicht bestanden und gegebenenfalls bereits ausgestellte Zeugnisse für ungültig erklärt.

<sup>6</sup>Die Noten der einzelnen Leistungsnachweise werden auf einem der Urkunde beigefügten Zusatzblatt einzeln ausgewiesen. Bei der Wiederholung von Leistungsnachweisen wird im Zusatzblatt lediglich die Leistung der Prüfungswiederholung erfasst, mit dem Vermerk, dass es sich um eine Leistungswiederholung handelt.

<sup>7</sup>Weitere Informationen zum Diplomsemester sind dem Dokument „Informationen zum Diplomsemester“ zu entnehmen.

## **10 Notenberechnung**

<sup>1</sup>Die Notenberechnung für die Qualifikationsschritte zum Abschluss der CAS- und SAS-Programme wird den Teilnehmenden zu Beginn des jeweiligen Programms bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die Notenberechnung für die Master-Arbeit, die mündliche Master-Prüfung sowie für die Transfer-Arbeit wird den Teilnehmenden zu Beginn des Diplomsemesters bekannt gegeben.

## **11 Titel und Titelschutz**

<sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Programms berechtigt zum Führen des erworbenen Titels. Die verliehenen Titel lauten:

<sup>a</sup>für ein MAS-Programm: «Master of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Communication Management] bzw. [Brand and Marketing Management] oder [Digital Marketing and Communication Management]».

<sup>b</sup>für ein CAS-Programm: «Certificate of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung des Programms]»

<sup>c</sup>für ein SAS-Programm: «Certificate of Short Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung des Programms]»

<sup>2</sup>Die verliehenen Titel sind strafrechtlich geschützt und wer einen dieser geschützten Titel unberechtigterweise führt, kann mit einer Busse bestraft werden.

## **12 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen des IKM zum Studienreglement für die Weiterbildung der Hochschule Luzern – Wirtschaft treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **13 Übergeordnetes Recht**

Das übergeordnete Recht, namentlich die Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013 (Stand 1. März 2025) sowie das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. April 2025 gehen diesen Ausführungsbestimmungen vor.

## **14 Einsprachen**

Eine allfällige Einsprache muss bei der Leitung Weiterbildung, Hochschule Luzern – Wirtschaft, Zentralstrasse 9, 6002 Luzern, eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage seit Zustellung des Notenentscheids. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache muss unterzeichnet und im Doppel per Post eingereicht werden. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Notenentscheid ist beizulegen. Für das Einspracheverfahren werden keine amtlichen Kosten erhoben. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Genügend bewertete Notenentscheide können grundsätzlich nicht angefochten werden. Ausnahmsweise können auch genügende Bewertungen angefochten werden, wenn sie einen sogenannten nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben. Eine solche Ausnahmesituation liegt vor, wenn mit einem besseren oder schlechteren Endergebnis im Einzelfall eindeutige Konsequenzen verbunden sind (beispielsweise die Zulassung zum Doktorat, die Verleihung eines Prädikats usw.). Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, entscheidet die Einspracheinstanz.

Luzern, 1. September 2025  
Institut für Kommunikation und Marketing IKM

Prof. Dr. Matthes Fleck, Institutsleiter IKM

Dr. André Briw, Co-Leiter MAS Brand and Marketing Management

Andrea Hilber Truttmann, Co-Leiterin MAS Brand and Marketing Management

Dr. Nadine Stutz, Leiterin MAS Communication Management

Prof. Seraina Mohr, Co-Leiterin MAS Digital Marketing and Communication Management

Prof. Ursula Stalder, Co-Leiterin MAS Digital Marketing and Communication Management